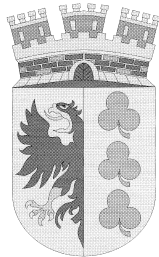


# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 \* Fax: (03327) 44 385

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG - Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

Werder (Havel), den 16. Juli 2004 - Jahrgang 9 - Nummer 15

## Inhaltsverzeichnis

Aufstellung des Bebauungsplans 048/04 „Galgenberg“	Seite 1
Satzung über die Veränderungssperre im Planbereich des Bebauungsplans 048/04 „Galgenberg“	Seite 2
Satzung über das besondere Vorkaufsrecht	Seite 3
Sanierungsgebiet Bismarckhöhe-Galgenberg	Seite 3
Öffentliche Auslegung des gebilligten Planentwurfs des Bebauungsplans 017/92/2003 „An der Föhse“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 4
Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 040/01/04 „Hotel und Ferienanlage am Schwielowsee“, 1. Änderung	Seite 4
Ökologische Ferienhaus-Landschaft am Zernsee	Seite 5
1. Änderung des wirksamen Bebauungsplanes Nr. 1 „Maulbeerweg“ Stadt Werder (Havel) OT Derwitz	Seite 5
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 044/04 „Gewerbegebiet Derwitz“	Seite 6
Baumaßnahme Adolf-Damaschke-Straße	Seite 6
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder(Havel)	Seite 6
Ende des Amtsblattes	Seite 7

### Amtliche Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 09.07.2004 wird nachstehender Beschluss öffentlich bekannt gemacht:

#### Aufstellung des Bebauungsplans 048/04 „Galgenberg“

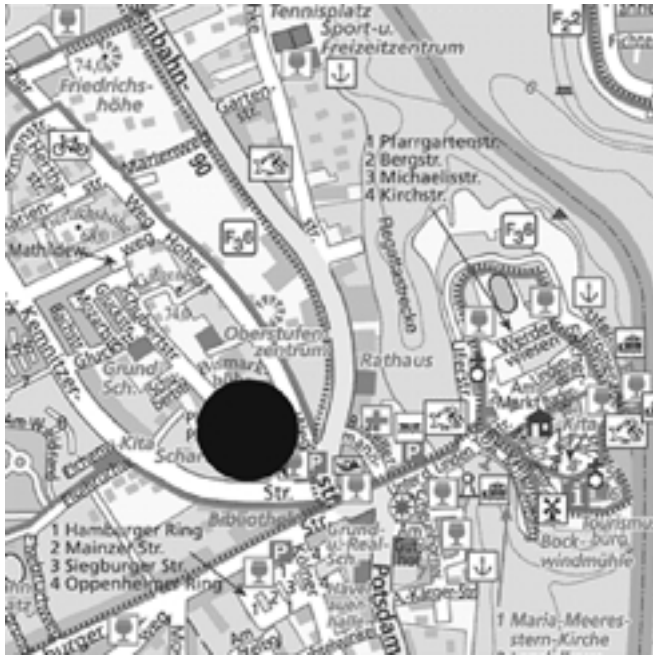
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am

10.06.2004 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans 048/04 „Galgenberg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Nordwesten:	Bismarck- und Jugendhöhe
Nordosten:	Straße Hoher Weg
Südosten:	Straße Plantagenplatz
Süden:	Kemnitzer Straße
Südwesten:	Grundstück Kemnitzer Straße 3

Übersichtskarte



Ziel und Zweck der Planung:

Mit Erlass des Bebauungsplans sollen weitere planungsrechtliche Voraussetzungen für eine kontinuierliche touristische Entwicklung in der Stadt Werder (Havel) geschaffen werden. Ziel ist die städtebauliche Vernetzung zwischen der Bismarckhöhe und dem Innenstadtbereich. Die touristische Infrastruktur in Zentrumsnähe soll nachhaltig verbessert werden. Für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist somit eine städtebauliche Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

In Vertretung

gez.: Hartmut Schröder  
1. Beigeordneter

Werner Große  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 09.07.2004 wird der Erlass nachstehender Satzung öffentlich bekannt gemacht:

### Satzung über die Veränderungssperre im Planbereich des Bebauungsplans 048/04 „Galgenberg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 10.06.2004 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung von Werder (Havel) hat in ihrer Sitzung am 10.06.2004 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan 048/04 „Galgenberg“ aufzustellen. Es gilt den künftigen

Planbereich für die beabsichtigte Planung zu sichern.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 048/04 „Galgenberg“ wird wie folgt begrenzt:

Nordwesten: Bismarck- und Jugendhöhe  
Nordosten: Straße Hoher Weg  
Südosten: Straße Plantagenplatz  
Süden: Kemnitzer Straße  
Südwesten: Grundstück Kemnitzer Straße 3

Der räumliche Geltungsbereich (Anlage 1) ist mit beigefügtem Auszug aus der Liegenschaftskarte definiert. Ein Flurstücksverzeichnis mit Arbeitsstand 18.05.2004 ist als Anlage 2 beigefügt. Anlage 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

#### § 3

##### Rechtswirkungen

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend. Es dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 17 BauGB tritt sie nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt kann die Frist um 1 Jahr verlängern, mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde um ein weiteres Jahr. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

##### Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

##### Anlagen:

- 1 Geltungsbereich
- 2 Flurstücksliste

erlassen am: 10.06.2004  
ausgefertigt am: 12.07.2004

gez.: Annette Gottschalk (Siegel) gez.: Werner Große  
Vorsitzende der Bürgermeister  
Stadtverordnetenversammlung

Die Veränderungssperre im Planbereich „Galgenberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der volle Wortlaut dieser Satzung mit der zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereichs und den betroffenen Liegenschaften kann ab diesem

Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Bauamt während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

In Vertretung

gez.: Hartmut Schröder  
1. Beigeordneter

Werner Große  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre im Planbereich des Bebauungsplans 048/04 „Galgenberg“ gemäß §§ 14 und 16 BauGB i.V.m. § 5 GO wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) und für das Amt Werder in der Ausgabe vom 16.07.2004, Nr. 15 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 09.07.2004

In Vertretung

gez.: Hartmut Schröder  
1. Beigeordneter

Werner Große  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 07.07.2004 wird der Erlass nachstehender Satzung bekannt gemacht:

### Satzung über das besondere Vorkaufsrecht

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 10.06.2004 gemäß §§ 25 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) und § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Werder (Havel) betrifft die Gemarkung Werder, Flur 12, Flurstück 478 und 479.

#### § 2

##### Rechtswirkungen

Die Flur 12, Flurstücke 478 und 479, sind Bestandteil des Bebauungsplans 048/04 „Galgenberg“ gemäß dem Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.06.2004. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 048/04 gilt die am 12.07.2004 erlassene Satzung über die Veränderungssperre.

Die Flur 12, Flurstücke 478 und 479 befinden sich im Gebiet der vorbereitenden Untersuchung zur Errichtung des Sanierungsgebiets Bismarckhöhe Galgenberg. Am 10.06.2004 wurde der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für die Einleitung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 (3) gefasst.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Das besondere Vorkaufsrecht tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### § 4

##### Außerkräfttreten

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt mit dem Ablauf der Veränderungssperre außer Kraft.

erlassen: 10.06.2004  
ausgefertigt: 08.07.2004

gez. Annette Gottschalk -Siegel-  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Werner Große  
Bürgermeister

i.V. Schröder, 1. Beigeordneter  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

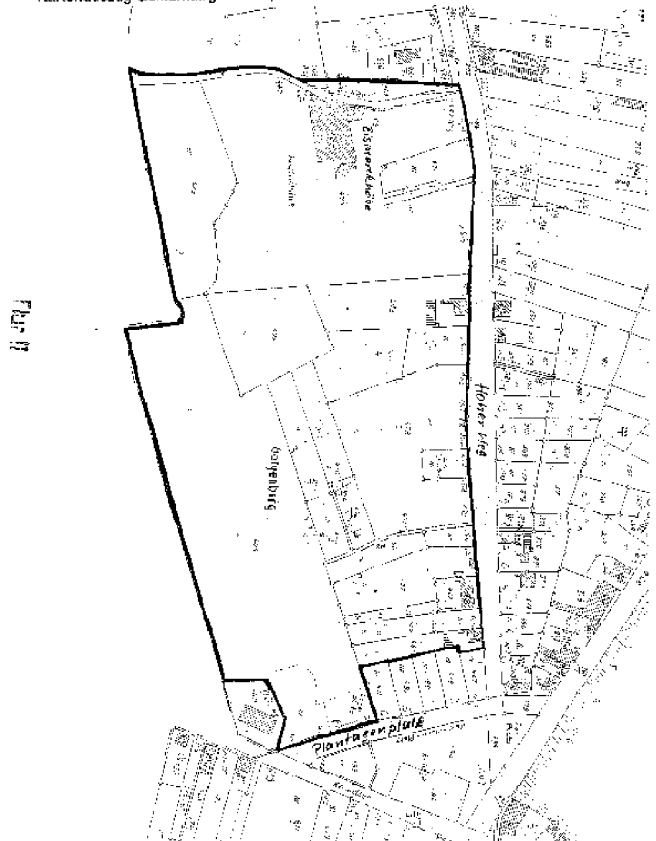
Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 07.07.2004 wird nachstehender Beschluss bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.06.2004 die Einleitung vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 (3) BauGB für das Sanierungsgebiet Bismarckhöhe-Galgenberg beschlossen.

Das Untersuchungsgebiet (Karte) erstreckt sich in der Gemarkung Werder, Flur 12, auf die folgenden Flurstücke:

462, 463, 464, 465, 467, 468, 470, 471, 472, 473/2, 473/3, 473/4,  
474, 475, 476/3, 475/4, 475/5, 475/6 477/1, 477/2, 478, 479, 481, 482,  
483, 485, 486;

Kartenauszug Gemarkung Werder, Flur 12



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 138 BauGB die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet sind, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

i.V. Schröder, 1. Beigeordneter  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 12.07.2004 erfolgt die nachstehende Bekanntmachung:

### Öffentliche Auslegung des gebilligten Planentwurfs des Bebauungsplans 017/92/2003 „An der Föhse“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.06.2004 den Entwurf zum Bebauungsplan 017/92/2003 „An der Föhse“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 3 Abs. 2 beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Norden: Grundstücke Adolf-Damaschke-Straße 7 und 9  
Osten: Havel (Föhse),  
Süden: Grundstück Eisenbahnstraße 35  
Westen: öffentliche Verkehrsflächen Eisenbahnstraße und der Adolf-Damaschke-Straße.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,84 ha.

Übersichtsplan:



Ziel und Zweck der Planung:

Die brach liegenden Grundstücke nahe dem Kreuzungsbereich Adolf-Damaschke-Straße/Eisenbahnstraße stellen unweit der Ortsmitte eine gestörte städtebauliche Ordnung dar. Auf Grund veränderter Rahmenbedingungen ist eine Bebauung auf der Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans auf absehbare Zeit nicht möglich. Dieser städtebauliche Missstand soll beseitigt werden. Gleichzeitig werden in die Planung die veränderten städtebaulichen Leitbilder einbezogen. Baudichten und -höhen werden zu Gunsten besserer Sichtbeziehungen zur Havel und zur Inselsilhouette zurückgesetzt.

Hinweis:

Eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden. Ein Umweltbericht wird der Begründung nicht beigelegt.

Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplans 017/92/2003 „An der Föhse“ liegt vom:

**26.07. bis 27.08.2004**

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Flurbereich des Erdgeschosses während folgender Zeiten aus:

**Mo., Mi.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr**  
**Di.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr**  
**Do.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr**  
**Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr**

Gelegenheit zur Erörterung ist gegeben.

Anregungen und Hinweise zur Planung werden bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle entgegengenommen. Es wird empfohlen, die vollständige Anschrift des Einwenders anzugeben.

gez.: Werner G r o ß e  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 12.07.2004 erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

### Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 040/01/04 „Hotel und Ferienanlage am Schwielowsee“, 1. Änderung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.06.2004 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 040/01/04 „Hotel und Ferienanlage am Schwielowsee“, 1. Änderung aufzustellen. Die Aufstellung dieses Bauleitplans ändert den wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 040/01 „Hotel und Ferienanlage am Schwielowsee“.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 040/01/04 „Hotel und Ferienanlage am Schwielowsee“, 1. Änderung erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 040/01 „Hotel und Ferienanlage am Schwielowsee“, gelegen im Ortsteil Petzow der Stadt Werder (Havel). Er wird im Nordwesten begrenzt von der Straße Am Schwielowsee, im Süden und Südosten vom Schwielowsee, im Nordosten vom Wohngrund-

stück Am Schwielowsee 125 und im Westen von den Flurstücken 24, 25 und 27/2. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7,63 ha.

Übersichtsplan:



Ziel und Zweck der Planung:

Der rechtswirksame vorhabenbezogenen Bebauungsplan 040/01 „Hotel- und Ferienanlage am Schwielowsee“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Ferienanlage im Ortsteil Petzow. Die angestrebte Änderungsplanung behält dieses Ziel uneingeschränkt bei. Mit der Realisierung des Vorhabens wurde vor 2 Jahren begonnen und zwischenzeitlich ist ein weitgehender Baurfortschritt erreicht. Um das Projekt langfristig am Standort zu stabilisieren und zu sichern, ist die städtebauliche Entwicklung der Marktsituation anzupassen.

Die Bürger werden gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch frühzeitig an der Planung beteiligt und über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen öffentlich informiert.

Aus diesem Grund ist am

**27.07.2004 von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr**

in der

**Stadtverwaltung  
Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Zimmer 16**

Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Entwurfsunterlagen, Erörterung und Äußerung gegeben.

Anregungen und Hinweise zur Planung werden bis zum 04.08.2004 schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle entgegengenommen.

gez.: Werner Große  
Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

**Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 12.07.2004 wird nachstehender Beschluss bekannt gemacht:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.06.2004 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 047/04 „Ökologische Ferienhaus-Landschaft am Zernsee“ gefasst.

Planziel ist die Errichtung einer Ferienhausanlage.

Die Ausweisung erfolgt als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet.

Gemäß § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet Straße zur Alten Fähre/ Mühlenbergstraße, Flurstücke 124/1,125/1,126/1,131/1 und 131/3 der Flur 1, sowie das Gebiet unterhalb der Mühlenbergstraße, Flurstücke 54/2 (tlw.) ,55, 56/1 (tlw.), 56/3 und 62 der Flur 2 der Gemarkung Alt- Töplitz. (Gelände der ehemaligen Gärtnerei)

Kartenausschnitt:



Werder (Havel), 12.07.2004

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

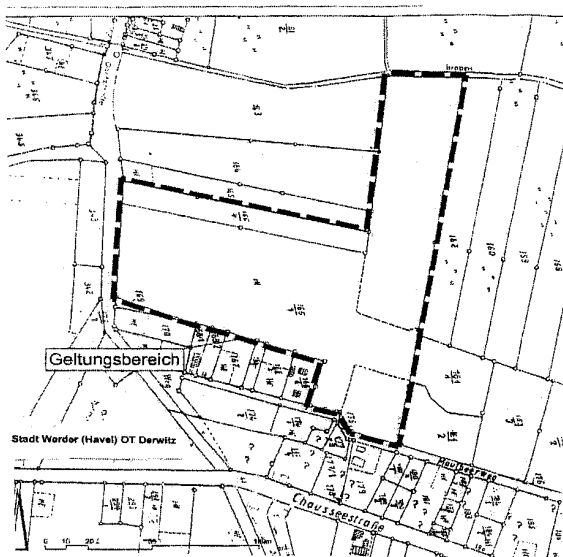
**Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 12.07.2004 wird nachstehender Beschluss bekannt gemacht:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.06.2004 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des wirksamen Bebauungs-

planes Nr. 1 „Maulbeerweg“ Stadt Werder (Havel) OT Derwitz gefasst. Die Änderung erfolgt in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Bau-gesetzbuch (BauGB).

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Maulbeerweg“ wird das Ziele verfolgt, den bestehenden Bebauungsplan in Bezug auf die Bauweise und zu den bestehenden Erschließungsanlagen zu aktualisieren. Die Änderung erfasst den bestehenden Satzungsbereich.

Kartenausschnitt:



Werder (Havel), 12.07.2004

gez. Werner Große  
Bürgermeister

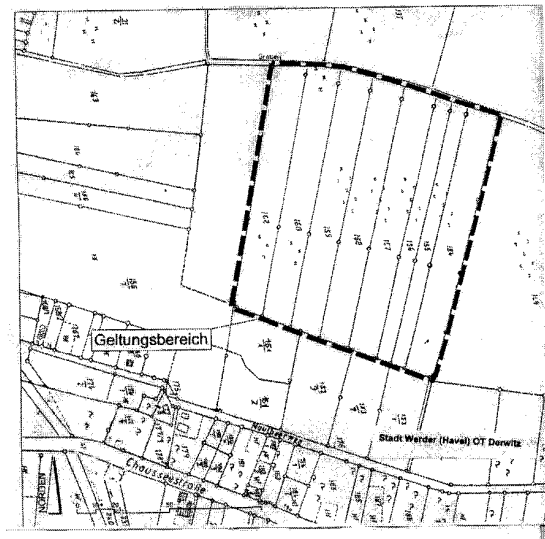
## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

**Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 12.07.2004 wird nachstehender Beschluss bekannt gemacht:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.06.2004 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 044/04 „Gewerbegebiet Derwitz“ gefasst. Mit der Aufstellung verfolgt die Stadt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des im Ortsteil Derwitz vorhandenen Gewerbegebietes zuschaffen und somit die Expansion bestehender Betriebe, sowie die Ansiedlung von weiteren gewerblichen Betrieben an diesem Standort zu ermöglichen. Aufgrund der Größe des Plangebiets ist eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit der Planung gemäß UVP-Gesetz durchzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 154 bis 160 und 162 der Flur 2 der Gemarkung Derwitz.

Kartenausschnitt:



Werder (Havel), 12.07.2004

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Baumaßnahme Adolf-Damaschke-Straße

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 07.07.2004 wird im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) die öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Baumaßnahme Adolf-Damaschke-Straße, 1. BA in Werder (Havel) im Internet unter [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de) sowie im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg vom 12.07.2004 Nr. 28 bekannt gemacht.

Werder, den 07.07.2004

In Vertretung  
Hartmut Schröder 1. Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 12.07.2004 wird durch die Stadt Werder (Havel) die

"Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder(Havel)"

bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 12.07.2004

## Satzung

# Über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund des § 9 Abs. (5) des Brandschutzgesetzes - BSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 65) in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) In der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

### §1

#### Höhe der Aufwandsentschädigung der Stadtwehr

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter beträgt monatlich:

Stadtbrandmeister (Wehrführer)	180,00 €
Stellvertreter	120,00 €

### §2

#### Höhe der Aufwandsentschädigung der Angehörigen des Löschzuges

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Löschzugführer und dessen Stellvertreter beträgt monatlich:

Löschzugführer	100,00 €
Stellvertreter	80,00 €
Zugführer	80,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung für Gruppenführer beträgt monatlich:

Gruppenführer	60,00 €
---------------	---------

- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktionen beträgt monatlich:

Gerätewart, Maschinist, Atemschutzgerätewart, Stadtjugendwart	50,00 €
---	---------

- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr mit erfolgreich abgeschlossener Truppführerausbildung beträgt monatlich:

20,00 €

- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr mit erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung beträgt monatlich:

10,00 €

### §3

#### Höhe der Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortsteilen der Stadt Werder(Havel)

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Löschgruppenführer und dessen Stellvertreter beträgt monatlich:

Löschgruppenführer	30,00 €
--------------------	---------

- (2) Die Aufwandsentschädigung für Gruppenführer beträgt monatlich:

15,00 €

- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktionen beträgt monatlich:

Maschinist, Gerätewart, Jugendwart	10,00 €
------------------------------------	---------

### §4

#### Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs.(1) , § 2 Abs.(1) bis (5) und § 3 Abs. (1) bis (3) werden als Pauschalbetrag vierteljährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.

- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1; 2 und 3 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

### §5

#### Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (2) Auf Vorschlag des Löschzugführers des Löschzuges Werder(Havel) und der jeweiligen Löschgruppenführer der Ortsteile der Stadt Werder (Havel) im Benehmen mit dem Stadtwehführer kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

### §6

#### Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren ...) abgegolten.

- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

### §7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), den 01.04.2004

Ausgefertigt: Werder (Havel), den 12.07.2004

gez.: Werner Große - Siegel -  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) "Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder(Havel)" wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 15 vom 16.07.2004 öffentlich bekannt gemacht. Werder (Havel), 12.07.2004

gez.: Werner Große,  
Bürgermeister